

S T A T U T E N der Abteilung „NARRENRÄTE (Kittelträger)“

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.

1. Vereinssatzung

Diese Statuten sind ergänzende Richtlinien zur Vereinssatzung.
Bei Nichtvereinbarem oder bei Unklarheiten sind die Bestimmungen der Vereinssatzung maßgebend.

2. Mitwirkung

Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins mitzuwirken. Entbunden von dieser Mitwirkung sind nur Personen, die triftige Gründe vorweisen können (z.B. Arbeit, Krankheit).

Über die Fastnachtszeit oder bei festgelegten Anlässen haben die Narrenräte ihr Kostüm zu tragen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Narrenräte mitwirken, müssen mindestens 5 Aktive (auch aus anderen Abteilungen), die das 18. Lebensjahr erreicht haben, beteiligt sein. Der Abteilungsleiter muß hierüber unterrichtet werden.

3. Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Stufen:

a) Probezeit:

Jeder Bewerber in die Abteilung der Narrenräte -auch Kittelträger genannt - muss mindestens 1 Jahr Probezeit absolvieren. Mit der Anmeldung beginnt unmittelbar die Probezeit.

Die Anrechnung des 1-Jahr-Zeitraumes beginnt am **01.10.** eines Jahres und endet frühestens mit Aufnahme in die Abteilung. Diese Regelung gilt nicht für den Personenkreis wie unter Punkt 3c) beschrieben.

b) Aufnahme:

Jährlich im Oktober ist eine Versammlung der Narrenräte, des geschäftsführenden Vorstandes und des Zunftmeisters einzuberufen. In dieser Versammlung wird über die Aufnahme in die Narrenräte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden – siehe analog Punkt 5a).

In der Regel findet diese Versammlung in Verbindung mit der **Aktiven-Versammlung aller Abteilungen** statt.

c) Ausnahmeregelung:

Bei Abteilungswechsel innerhalb des Narrenrat Langhurster Mohren wird eine Aktiven-Zeit von mindestens 2 Jahren in der bisherigen Abteilung, als Ersatz für das Probejahr, angerechnet. Des Weiteren gilt Punkt 3b entsprechend.

4. Abstimmung und Antrag über Ausschluss

Wenn ein Mitglied der Narrenräte ohne Grund während eines Zeitraumes eines Geschäftsjahres unentschuldigt fernbleibt oder gegen Sitte und Ordnung verstößt, muss eine außerordentliche Versammlung der Narrenräte einberufen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Narrenräte, der geschäftsführende Vorstand sowie der Zunftmeister einzuladen.

In dieser Sitzung ist ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes der Narrenräte auszuarbeiten, der dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten ist.

Der Antrag muss von zwei Dritteln der Anwesenden per Abstimmung befürwortet werden.

Andere Maßnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Über diese Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Über den Ausschluss entscheidet laut Satzung des Vereins die Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V.

5. Versammlung der Narrenräte und Wahlen

a) Wahlberechtigung

Sämtliche Abstimmungen erfolgen im Sinne des § 09 der Satzung des Narrenrat Langhurster Mohren. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Abteilung der Narrenräte **ab Vollendung des 14. Lebensjahres.**

Bei Nichtstimmberechtigten entscheidet die Vorstandschaft über die Wahlberechtigung. Das Abstimmergebnis ist der Vorstandschaft mitzuteilen.

b) Versammlung der Narrenräte

Die Versammlung der Narrenräte findet jährlich nach Beendigung der Fastnacht vor der nächsten anberaumten Generalversammlung statt.

c) **Besonderheit**

Der Zunftmeister und der Präsident sind durch ihre Wahl zu Vorstandsmitgliedern in der Generalversammlung automatisch Mitglieder des Narrenrates und gleichzeitig deren Abteilungsleiter.

Der Zunftmeister hat zudem den Vorsitz über die Veranstaltungen und den Verlauf der Fastnacht.

Eine Abwahl der Abteilungsleiter (hier: Zunftmeister und Präsident) wie bei den anderen Abteilungen kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

Diese Besonderheit im Gegensatz zu den anderen Abteilungen ist historisch bedingt und soll weiterhin so gelten.

6. **Verantwortung**

- a) Grundsätzlich ist der Zunftmeister für seine Abteilung verantwortlich. Er kann bei Verhinderung seinem Stellvertreter oder auch einem Mitglied der Abteilung die Verantwortung übertragen. Bei Veranstaltungen, an denen die Narrenräte teilnehmen, entscheidet der Verantwortliche über die Tragedauer des Kostüms, sowie über die Beendigung der Teilnahme.

b) **Aufsichtspflicht der Minderjährigen:**

Bei Minderjährigen besteht Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten.

Die Aufsichtspflicht wird nicht automatisch an den Verein übertragen.

Ein Begleiten und Beaufsichtigen bei Veranstaltungen des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. durch die Erziehungsberechtigten oder eines von ihm benannten Vertreters ist verpflichtend.

Durch Absprachen mit den Jugendleitern bzw. Vereinsverantwortlichen kann die Aufsichtspflicht bedingt auf den Verein übertragen werden.

Dies bedarf der Schriftform.

7. Kostümordnung

Das komplette Narrenrat-Kostüm umfasst folgende Bestandteile:

- Narrenrat-Jacke (Kittel)
- Narrenrat-Weste
- Narrenrat-Hut (früher Kappe)
- Narrenrat-Hemd
- Narrenrat-Krawatte
- Zunft-Schal
- Zunft-Handschuhe (einheitlich)
- Strohschuhe (ab 14 Jahren)
- Hausorden

Zusätzlich gehört zur Anzugsordnung:

- schwarze Hose
- schwarze Schuhe

Diese sind selbst zu beschaffen und sind Privateigentum

Das Mohren-Kostüm wird in zeitlichen Abschnitten, wie folgt ausgegeben:

- a) Während der Dauer der Probezeit erhält der Bewerber vorab das Zunft-Shirt, welches er bei den Veranstaltungen zu tragen hat.
Des Weiteren erhält der Bewerber für die Umzugsteilnahme Zunft-Handschuhe sowie eine sogenannte „Anwärter-Ausstattung“.
- b) Das komplette Narrenrat-Kostüm erhält jedes Mitglied der Abteilung erst nach der offiziellen Aufnahme in der Narrenrat-Versammlung (sh. 3b).

Das komplette Narrenrat-Kostüm ist Vereinseigentum, auch wenn eine Kosten-Beteiligung erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung aus, so muss das Kostüm mit allem Zubehör unverzüglich zurückgegeben werden.

Ein Ausleihen des Narrenrat-Kostüms oder Teile davon, sowie das Tragen auf einer nicht vereinsbedingten Veranstaltung ist nicht zulässig.

Besondere Anlässe bedürfen der Zusage des Abteilungsleiters.

8. Gültigkeit

Diese überarbeiteten Statuten gelten ab der Generalversammlung vom 20.05.2023 und sind mit Unterschrift bestätigt.